

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Adlkofen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 15.06.2020 gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der hauptamtlichen ersten Bürgermeisterin und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Hauptausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) dem Bau-, Umwelt-, Energie- und Grundstücksausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - c) dem Jugend-, Bildungs- und Sozialausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - d) dem Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus der / dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. Abweichend hiervon führt im Rechnungsprüfungsausschuss ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse)
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Dieser Betrag erhöht sich für Sitzungen ab 01.05.2023 auf 45,-- €.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben – unabhängig von der Uhrzeit der Sitzung - außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine

Pauschalentschädigung von 25,-- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Entschädigung des zweiten Bürgermeisters beträgt monatlich 500,-- € Zusätzlich erhält der zweite Bürgermeister im Vertretungsfall ab dem 15. Tag eine tägliche Pauschale in Höhe von 30,-- €

§ 4

Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.07.2014 außer Kraft.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 17.06.2020
gez.

Rosa Maria Maurer
1. Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Adlkofen. Der Anschlag wurde angeheftet am 17.06.2020 und wieder abgenommen am 23.06.2020.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 24.06.2020

gez.

Rosa Maria Maurer
1. Bürgermeisterin